



ZKVS
CSGC
UCSC

Zentrale Kautions-Verwaltungsstelle Schweiz
Centre suisse de gestion des cautions
Ufficio centrale svizzero per le cauzioni

Merkblatt zur Rückgabe der Kautions (Gesamtarbeitsvertrag im Schweizerischen Gebäudehüllengewerbe)

(Massgeblich für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2018)

Dieses Merkblatt dient zu Ihrer Information. Der Inhalt ist nicht rechtsverbindlich. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen bzw. die allgemeinverbindlich erklärten gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen massgebend.

1. Warum wird die Kautions nicht zurückerstattet?

Die Kautions kann nicht zurückerstattet werden:

- solange ein Betrieb im Gebäudehüllengewerbe im Geltungsbereich der Allgemeinverbindlicherklärung seine Tätigkeit nicht eingestellt hat (rechtlich und faktisch).
- solange bei Entsendebetrieben noch nicht sechs Monate vergangen sind nach Vollendung des Werkvertrages.
- wenn die Paritätische Landeskommission Verletzungen von GAV-Bestimmungen festgestellt hat.
- wenn der Betrieb die gesamtarbeitsvertraglichen Ansprüche nicht ordnungsgemäss bezahlt hat.

2. Was muss ich tun, wenn ich meine Kautions nicht zurück bekomme?

Falls Ihnen mitgeteilt wird, dass Ihnen die Kautions nicht zurückgegeben werden kann, bitten wir Sie, sich direkt an die Paritätische Landeskommission zu wenden:

**Paritätische Landeskommission
im Schweizerischen Gebäudehüllengewerbe, PLK
Strassburgstrasse 11
Postfach 3321
8021 Zürich**

Tel: +41 (0)44 295 17 38

Fax: +41 (0)44 295 15 55

Mail: info@plk-gebaeudehuelle.ch

3. Welches sind meine Rechtsmittel?

Falls GAV-Verletzungen festgestellt wurden, kann gegen den Entscheid Rekurs beim Vorstand der PLK eingelegt werden. Der PLK-Vorstand gilt als Rekursinstanz. Rekurse gegen Entscheide des PLK-Vorstandes bleiben dem ordentlichen Rechtsweg vorbehalten.

Nach erfolgter Inanspruchnahme der Kautions durch die PLK informiert diese innert 10 Tagen den Arbeitgeber schriftlich über den Zeitpunkt und den Umfang der Inanspruchnahme. Gleichzeitig legt sie dem Arbeitgeber in einem schriftlichen Bericht dar, aus welchen Gründen die Inanspruchnahme erfolgt ist und wie sich dieselbe der Höhe nach zusammensetzt.

Es kann gegen die Inanspruchnahme der Kautions Klage beim zuständigen Gericht eingereicht werden. Die PLK weist den Arbeitgeber schriftlich auf diese Möglichkeit hin. Dabei kommt ausschliesslich Schweizerisches Recht zur Anwendung.